

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang
Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München,
an der Fachhochschule Kempten und an der Fachhochschule Landshut**

vom 24.04.2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, an der Fachhochschule Kempten und an der Fachhochschule Landshut vom 07.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Fachhochschule Kempten“ und „Fachhochschule Landshut“ werden durchgängig durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Kempten“ bzw. „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut“ ersetzt.
2. In § 1 werden das Datum und der Klammervermerk „29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653-WFK)“ durch das Datum „29.01.2008“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 wird der unbestimmte Artikel „eines“ gestrichen und nach dem ersten folgender zweiter Absatz angefügt:

„(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München ausgestellt.“
4. Die Anlage zu dieser Änderungssatzung ersetzt die bisherige Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, an der Fachhochschule Kempten und an der Fachhochschule Landshut vom 07.08.2006.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im gemeinsamen Masterstudiengang Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Kempten und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut nach dem Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium im gemeinsamen Masterstudiengang Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Kempten und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vor dem Sommersemester 2008 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, an der Fachhochschule Kempten und an der Fachhochschule Landshut vom 07.08.2006; im Übrigen tritt sie außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Studium im gemeinsamen Masterstudiengang Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Kempten und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vor dem Sommersemester 2008 aufgenommen haben, können sich auf Antrag in die, entsprechend dieser Satzung geänderte Studien- und Prüfungsordnung überleiten lassen. In diesem Falle entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im gemeinsamen Masterstudiengang Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Kempten und an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules (English)	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2}
MB_O_1_1*	Nachhaltige Organisationsentwicklung	Sustainable development of organisations	3	5	SU	schrP, 90
MB_W_1_1*	Wissenschaft und Soziale Arbeit I	Science and social work I	3	5	SU	LN
MB_W_1_2*	Sozialraumforschung I	Social space studies I	3	5	SU	LN
MB_WN_1_1*	Wissenschafts- und Forschungsethik für die Planung, Entwicklung und Evaluation	Ethics of science and research in planning, development and evaluation	3	5	SU	LN
MB_H_1_1*	Forschungsstrategien I	Strategies of research I	3	5	SU	StA
MB_H_1_2*	Forschungswerkstatt I	Research workshop I	3	5	Pr	LN
MB_O_2_1	Workflowanalyse	Workflow analysis	3	5	SU	schrP, 90
MB_W_2_1	Wissenschaft und Soziale Arbeit II	Science and social work II	3	5	SU	LN
MB_W_2_2	Sozialraumforschung II	Social space studies II	3	5	SU	LN
MB_WN_2_1	Bearbeitung ethischer Fragestellungen in aktuellen sozialstaatlichen Diskursen	Treatment of ethical questions in the current discourse on the welfare state	3	5	SU	schrP, 60
MB_H_2_1	Forschungsstrategien II	Strategies of Research II	3	5	SU	StA
MB_H_2_2	Forschungswerkstatt II	Research workshop II	3	5	Pr	LN
MB_O_3_1	Planung, Entwicklung, Führung	Planning, development, management	3	5	SU	schrP, 120
MB_WN_3_1	Ethisches Handeln in Sozialen Organisationen	Ethical practice in welfare organisations	3	5	SU	schrP, 60
MB_W_3_1	Masterarbeit	Master Thesis	---	20		MA, Kol ³
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:		42	90		

Anmerkungen:

1. Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
2. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.
3. Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die (eigentliche) schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium im Verhältnis 80 : 20 gewichtet. Hierbei muss jede der beiden Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden.
 - * Die Module des Masterstudienganges gliedern sich in die Modulbereiche: Organisation (MB_O), Wissen (MB_W), Werte und Normen (MB_WN) sowie Handeln (MB_H).

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer System	schrP	schriftliche Prüfung
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum		